



Richtlinie zur Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für Landesverbandsvorstände des BDMP e.V.

Stand April 2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für Landesverbandsvorstände des BDMP e.V. Grundlage für die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung ist § 6 Abs. 2 der Landesverbandsordnung des BDMP e.V.
2. Die Mittel zur Zahlung einer Tätigkeitsvergütung entstammen dem Haushalt des BDMP e.V.
3. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung kann bewilligt werden, wenn:
 - a. der Verein zur Zahlung der Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist,
 - b. der Landesverbandsvorstand die Leitung des Landesverbands aktiv wahrnimmt.
4. Die Genehmigung zur Zahlung der Tätigkeitsvergütung ist dem Präsidium vorbehalten.

§ 2 Anspruch auf Zahlung einer Tätigkeitsvergütung

1. Der Landesverbandsvorstand hat bei Erfüllung der unter § 1 bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung einer Tätigkeitsvergütung. Art und Umfang der Erstattung bestimmt ausschließlich diese Ordnung.
2. Der Anspruch auf Zahlung einer Tätigkeitsvergütung beginnt mit der Bestellung zum Landesverbandsvorstand durch das Präsidium und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Landesverbandsvorstands.

§ 3 Art der Tätigkeitsvergütung

1. Die Grundlage für die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung bildet ein Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis beginnt und endet gem. den Regelungen des § 2 dieser Richtlinie.
2. Die Tätigkeitsvergütung wird steuerlich als geringe Beschäftigung bei den zuständigen Finanzbehörden gemeldet.
3. Die Versteuerung übernimmt der BDMP e.V. pauschal.
4. Der Empfänger der Tätigkeitsvergütung verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen mit dem Steuerberater des BDMP e.V. auszutauschen.
5. Der Empfänger der Tätigkeitsvergütung meldet die Tätigkeitsvergütung bei seinem Arbeitgeber sofern erforderlich an.

§ 4 Höhe der Tätigkeitsvergütung

1. Tätigkeitsvergütungen werden gem. nachfolgender Staffel gezahlt:
 - a. Sockelbetrag: 50 Euro pro Monat
 - b. Pro 500 Mitglieder des Landesverbandes 25 Euro pro Monat
2. Die Zahlung der Tätigkeitsvergütung erfolgt maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

§ 5 Erstattung von sonstigen Auslagen

1. Die zur Erledigung des Geschäfts notwendigen sonstigen Auslagen werden von den Regelungen dieser Richtlinie nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Präsidium am 03.10.2017 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.

Das Präsidium